

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 17, Mittwoch, den 29. Dezember 2021, Nummer 11a/2021

Wasserverband Südharz

Wasserverband „Südharz“

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2022 des Wasserverbandes „Südharz“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ hat in der öffentlichen Sitzung am 12.11.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen. Die nachstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2022 des Wasserverbandes „Südharz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA Seite 384) in Verbindung mit den §§ 100 und 101 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA Seite 100) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 12. November 2021 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 beschlossen.

1. Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und die Entlastung erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), sofern diese Bestimmung nicht dem GKG LSA und dem KVG LSA widersprechen.

Der Wasserverband „Südharz“ bedient sich auf dieser Rechtsgrundlage der kaufmännischen Buchführung.

2. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird im

Erfolgsplan		
in den Erträgen	22.080.000 €	
in den		
Aufwendungen auf	21.933.000 €	
Jahresgewinn	147.000 €,	davon - Gewinn aus
		Erfolgsplan Trinkwas-
		ser 147.000 €

Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	25.518.600 €
in den Ausgaben	25.518.600 €

festgesetzt.

3. Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen für 2022 wird auf 16.184.800 € festgesetzt.

4. Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 30.002.800 € festgesetzt.

5. Kassenkredit

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Wirtschaftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Bezahlung von Leistungen in Anspruch genommen werden kann, wird auf 2.000.000 € begrenzt.

6. Umlagen

Insgesamt werden Umlagen nach § 12 Abs. 3a der Verbandssatzung in Höhe von 731.632,11 € erhoben.

Diese setzen sich zusammen aus

Bereich Trinkwasser:

Die allgemeine Umlage im Bereich Trinkwasser setzt sich wie folgt zusammen:

Umlage TW WP 2022

Forderungsverluste	25.699,85 €
Gesamte Umlage aus Vermögensplan	25.699,85 €

Bereich Abwasser:

Die allgemeine Umlage im Bereich Abwasser setzt sich wie folgt zusammen:

Umlage AW WP 2022

Umlage aus Erfolgsplan:

Betriebskosten Straßenentwässerung	
2022 (Altverträge)	687.100,00 €

Umlage aus Vermögensplan:

Unbefristet niedergeschlagene	18.832,26 €
Forderungen	

Gesamte Umlage:

705.932,26 €

7. Verteilung der Umlage

Bereich Trinkwasser:

Verteilung der allgemeinen Umlage 2022 nach § 12 Verbandssatzung

auf die Mitgliedsgemeinden

Bereich Trinkwasser

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2020

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/ Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.650	0,51044431 €	3.904,90 €
2	Stadt Sangerhausen (mit Ausnahme des Ortsteils Wippra)	24.304	0,51044431 €	12.405,84 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Ufrungen)	7.890	0,51044431 €	4.027,41 €
4	Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	9.363	0,51044431 €	4.779,29 €
5	Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim)	1.141	0,51044431 €	582,42 €
		50.348	0,51044431 €	25.699,85 €

Bereich Abwasser:

Verteilung der allgemeinen Umlage 2022 nach § 12 Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden

Bereich Abwasser

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2020

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/ Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.650	13,19524215 €	100.943,60 €
2	Stadt Sangerhausen	25.703	13,19524215 €	339.157,31 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme der Ortsteile Rottleberode und Stolberg)	7.662	13,19524215 €	101.101,95 €
4	Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	9.363	13,19524215 €	123.547,05 €
5	Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinden Blankenheim und Bornstedt)	1.938	13,19524215 €	25.572,38 €
6	Stadt Mansfeld (ausschließlich für die Ortsteile Annarode, Braunschwend und Friesdorf)	1.183	13,19524215 €	15.609,97 €
		53.499	13,19524215 €	705.932,26 €

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022.

Sangerhausen, 12.11.2021




Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 13 Abs. 3 GKG LSA in Verbindung mit § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Mansfeld-Südharz am 14.12.2021 unter dem Az.: 15.12.11.007.011 dem Wasserverband „Südharz“ gegenüber erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2022 liegt nach § 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 04.01.2022 bis 20.01.2022 zur Einsichtnahme beim Wasserverband „Südharz“, Am Brühl 7, Zimmer 213/214 in

06526 Sangerhausen zu den bekannten Servicezeiten öffentlich aus.

Sangerhausen, den 15.12.2021




Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Genehmigung



Mehr noch wertvoll als Baum, mit Wasser Anreicht gar nicht!
Landkreis Mansfeld-Südharz Postfach 10 11 20 06117 Sangerhausen

Wasserverband „Südharz“
Am Brühl 7
06526 Sangerhausen

Ziel: Amt für Kommunalaufsicht	
Betreiber: 06526 Sangerhausen, Postfach Brühlstr. 7 06117	
Beschreibung: Fragebogen	Leistungspreis: 0,00
Bestellnummer: 02484 031 2223	Postleitzahl: 06464 031 2294
E-Mail: Angela.Rippa@landrat.de	

Im Auftrag: 15.11.2021
Seitens: 15.11.2021
Von: 15.11.2021
Datum: 14.12.2021

Wirtschaftsplan des Wasserverbandes „Südharz“ für das Wirtschaftsjahr 2022 Beschluss der Versammlung vom 12.11.2021 mit der Beschluss-Nr. 7-95/2021

Sehr geehrte Frau Dr. Parieske-Pasterkamp,

der Beschlüsse über den Wirtschaftsplan 2022 des Wasserverbandes „Südharz“ wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 16.11.2021 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung ergaben folgende Entscheidungen:

- Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Versammlung vom 12.11.2021 über den Wirtschaftsplan 2022 mit Beschluss-Nr. 7-95/2021 wird bestätigt.
- Der in Punkt 3 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird für das Wirtschaftsjahr 2022 in voller Höhe von 16.194.800 EUR genehmigt.
- Die Genehmigung des in Punkt 4 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2022 auf 30.022.800 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird erteilt.
- Der in Punkt 5 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2022 festgesetzte Höchstbetrag des Liquiditätskredites in Höhe von 2.000.000 EUR wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 16 Abs. 1 GrKG-LSA i. V. m. § 8 KonfVO hat sich die mittelfristige Erfolgsplanung und Finanzplanung gemäß § 17 EglBG LSA an den Grundsätzen des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Folglich sind die Erträge und die Aufwendungen für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Die Einnahmen und die Ausgaben der Vermögensplanung sollen so geplant werden, dass die Einnahmen mindestens die Höhe der Ausgaben erreichen.

Die fünfjährige Finanzplanung für den Erfolgs- und Vermögensplan des Wasserverbandes „Südharz“ stellt sich im Wirtschaftsplan 2022 wie folgt dar:

	2021	2022	2023	2024	2025
Erfolgsplan					
- EUR -					
Erträge	20.516.000	22.060.000	22.512.500	23.626.400	24.367.400
Aufwendungen	20.122.800	21.933.000	22.379.700	23.625.900	24.308.000
Jahresgewinn	393.200	147.000	132.800	102.500	49.400
Vermögensplan					
- EUR -					
Einnahmen	23.301.200	25.518.600	33.372.500	34.155.400	30.613.600
Ausgaben	23.301.200	25.518.600	33.372.500	34.155.400	30.613.600
Finanzmittelbedarf	0	0	0	0	0

Sowohl im Erfolgsplan als auch im Vermögensplan wird in der fünfjährigen Finanzplanung ein Haushaltsausgleich erreicht. Die Erfolgsplanung zeigt über den mittelfristigen Planzeitraum, dass im Jahresergebnis Gewinne erwirtschaftet werden, welche sich aus der Eigenkapitalverzinsung im Teilbereich Trinkwasser zusammensetzen.

Zu 2.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 GrKG-LSA i. V. m. § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der im Wirtschaftsplan vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme ist damit genehmigungspflichtiger Bestandteil des Wirtschaftsplanes. Gemäß § 150 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GrKG-LSA werden Satzungen, Beschlüsse und andere Maßnahmen des Verbandes erst mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wirksam.

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 und 3 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Hauswirtschaft erteilt und versagt werden. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen. Geordnet ist eine Hauswirtschaft dann, wenn sie die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GrKG-LSA ebenso beachtet, wie die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 90 KVG LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GrKG-LSA (s. Praxis der Kommunalverwaltung Sachsen-Anhalt 8-1, KVG LSA § 108, Becko-online). Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Verband voraussichtlich in der Lage sein wird, seinen bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen, das Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungs- und Folgekosten bevor-



Besteller:	Kontakt:	Allgemeine Informationen:	Erstellungstermin:	Verf. Nummer:
Wasserverband Nr. 2022	Telefon: 03494 030-0 Fax: 03494 030-2196 www.wasserverbande.de	Montag - Donnerstag: 8:00 - 16:00 Uhr Dienstag: 8:00 - 12:00 Uhr Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr	01.12.2021	06117

Begründung

Durch die Versammlung des Wasserverbandes „Südharz“ wurde der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2022 am 12.11.2021 unter Beschluss-Nr. 7-95/2021 einstimmig gefasst.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 GrKG LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Wasserverband „Südharz“.

Mit Schreiben vom 01.12.2021 wurde der Wasserverband „Südharz“ zu einigen Sachverhalten gemäß § 26 Versammlungsverfahrensgesetz (VersVG) angehört. Der Wasserverband nahm sein Anhörungsrecht schriftlich vorab per Mail am 07.12.2021 wahr. Die Sachverhalte konnten geklärt werden.

Der Beschluss über die Festsetzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 des Wasserverbandes „Südharz“ ist formal rechtmäßig zustande gekommen.

II.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Versammlung über den Wirtschaftsplan werden folgende Feststellungen getroffen:

Zu 1.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde durch den Wasserverband „Südharz“ gemäß § 16 Abs. 1 GrKG-LSA i. V. m. §§ 102 Abs. 1 Satz 1, 146 Abs. 2 KVG LSA ordnungsgemäß vorgelegt. Er enthält die nach § 16 Abs. 1 EglBG LSA geforderten Bestandteile und nach § 17 EglBG LSA ist der fünfjährigen Finanzplanung eine Investitionsplanung zugrunde gelegt.

Gemäß § 16 Abs. 1 GrKG-LSA i. V. m. § 16 EglBG LSA und § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA ist der Zweckverband verpflichtet, den Wirtschaftsplan in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) auszugleichen. In Punkt 2 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan des Wasserverbandes „Südharz“ werden die Planansätze für die Erfolgsplanung mit Erträgen in Höhe von 22.060.000 EUR und Aufwendungen mit 21.933.000 EUR ausgewiesen. Der erstehende Jahresgewinn in Höhe 147.000 EUR resultiert aus der in der Gebührekalkulation für die Trinkwasserversorgung 2022 bis 2024 ausgewiesenen Eigenkapitalverzinsung. Der Jahresgewinn soll in die Rücklagen eingestellt werden. Die Erfolgsplanung ist ausgeglichen. Die Vermögensplanung 2022 ist mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 25.518.600 EUR ebenfalls ausgeglichen.

Der Verband erhebt im Jahr 2022 von den Mitgliedern gemäß § 13 Abs. 1 GrKG-LSA i. V. m. § 12 Abs. 4 Versammlungsverfahrensgesetz (VersVG) eine allgemeine Umlage im Bereich Abwasser in Höhe von insgesamt 705.032,26 EUR (Umlageschlüssel von 13,19524215 EUR/Einwohner bei insgesamt 53.499 Einwohnern). Diese Umlage setzt sich in der Erfolgsplanung aus den Betriebskosten der Straßenwasserfassung (Abvertrieb) in Höhe von 887.100,00 EUR und in der Vermögensplanung aus unbefristet niedergeschlagenen Forderungen in Höhe von 18.832,26 EUR zusammen.

Im Bereich Trinkwasser wird im Jahr 2022 eine allgemeine Umlage in Höhe von insgesamt 25.809,85 EUR aus unbefristet niedergeschlagenen Forderungen (Umlageschlüssel von 0,51044431 EUR/Einwohner bei insgesamt 50.348 Einwohnern) erhoben.

stehender Investitionen zu tragen. Kredite im Sinne des § 108 Abs. 1 KVG LSA dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GrKG-LSA für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzuweckmäßig wäre. Als Investition werden Auszahlungen bezeichnet, die auf die Anschaffung langfristiger nutzbarer Wirtschaftsgüter (sog. Anlagevermögen) abzielen.

In Punkt 3 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2022 des Wasserverbandes „Südharz“ wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 16.194.800,00 EUR durch Beschlussfassung der Versammlung festgesetzt.

Mit dem vorgelegten Vermögensplan 2022 weist der Wasserverband Ausgaben für Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie immaterielle Anlagevermögen in Höhe von 19.669.300,00 EUR aus. Davon entfallen auf den Bereich Trinkwasser Investitionen von 4.730.800,00 EUR und auf den Bereich Abwasser von 14.938.500,00 EUR. Die Investitionen im Bereich Abwasser sind damit auch in diesem Jahr wieder für den zu realisierenden Investitionsumfang sehr hoch geplant. Diese Planung basiert darauf, dass durch den Wasserverband vorgesehen ist, die zentrale Erschließung der Abwasserbeseitigung bis zum Jahr 2028 abzuschließen.

Bei den von dem Wasserverband beabsichtigten Maßnahmen laut Investitionsplanung handelt es sich im Wesentlichen um Investitionsauszahlungen zur Änderung des Anlagevermögens gemäß § 11 Abs. 1 KonfVO i. V. m. § 34 Abs. 2 KonfVO, § 16 Abs. 1 GrKG-LSA.

Mit dem Wirtschaftsplan 2022 werden die allgemeinen Haushaltsgrundsätze aus § 98 KVG LSA beachtet. Der Haushaltsausgleich wird sowohl im Erfolgsplan als auch im Vermögensplan erzielt. Gemäß dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahmen gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GrKG-LSA plant der Verband in 2022 soweit rechtlich möglich, auch Einnahmen in der Vermögensplanung aus allgemeinen Herstellungsbeträgen. Auf eine Veranschlagung von Fördermitteln bei der Finanzierung der Investitionen verzichtet der Wasserverband in der Wirtschaftsplanung. Er stellt aber für förderfähige Maßnahmen die entsprechenden Anträge. Bei Bereitstellung von Fördermitteln verringert er die Kreditemächtigung eigenständig. Er begründet dieses Vorgehen damit, dass bei einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn der Nachweis erbracht werden muss, dass die Finanzierung der Investition auch ohne Fördermittel realisierbar ist. Letztlich ist generell die Bereitstellung von Fördermitteln ungewiss.

Für die Finanzierung der geplanten Investitionen in das Anlagevermögen werden Einnahmen aus Krediten von Dritten im gesamten Finanzplanzeitraum geplant. Die Finanzierung der Zinsen und Tilgungsleistungen wird durch den Verband finanziell vollständig gesichert. Der mittelfristige Schuldendienst steigt in den Jahren 2022 bis 2025 kontinuierlich an (Tilgung 2022: 2,6 Mio. EUR bis 2025: 3,9 Mio. EUR, Zinsen 2020: 800 T. EUR bis 2025: 1,5 Mio. EUR).

Durch den Wasserverband legt gemäß § 19 Abs. 2 KonfVO i. V. m. § 34 Abs. 6 KonfVO ein Beschluss zur Übertragung der Auszahlungsermächtigungen für einzelne Investitionsmaßnahmen aus dem Jahr 2020 und 2021 in das Wirtschaftsjahr 2022 (Beschluss-Nr. 6-95/2022) in Höhe von 29.029.840,36 EUR vor. Die Kreditemächtigung aus dem Wirtschaftsjahr 2021 wurde bislang nicht in Anspruch genommen und steht in voller Höhe zur Finanzierung der zu übertragenden Maßnahmen zur Verfügung. Neben den neu im Wirtschaftsplan 2022 veranschlagten Investitionen in Höhe von 19.000.000 EUR, welche



mittels Kreditermächtigung in Höhe von 16.184.800 € gedeckt werden sollen, entsteht somit eine erneute Finanzierungslücke, sofern der Verband nicht auf andere Deckungsmittel, wie beispielsweise Rücklagen, zurückgreifen kann. Gegebenenfalls wird auch ein Nachtragshaushaltsplan erforderlich machen. In den vorangegangenen Wirtschaftsjahren hat sich jedoch gezeigt, dass insbesondere die neu geplanten Investitionen stets erst im/n den Folgejahren realisiert werden konnten. Laut Stellungnahme zur Anhörung benötigt der Wasserverband die bisher noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 13.607.800 EUR vollständig zur Finanzierung der übertragenen Investitionen in 2022, wie steht demzufolge nicht zur Finanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 2022 zur Verfügung.

Die Genehmigung der unter Punkt 3 des Wirtschaftsplanes 2022 festgesetzten Kreditaufnahme für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird daher auf Grundlage des § 13 Abs 3 Satz 2 GRG-LSA i.V.m. §§ 106 Abs. 2, 150 Abs. 1 KVG LSA sowie § 19 Abs. 2 KomfVO i.V.m. § 16 Abs. 1 GRG-LSA in Höhe von 16.184.800 EUR erteilt.

Zu 3.

Nach § 13 Absatz 3 Satz 2 GRG-LSA i. V. m. § 107 Absatz 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan 2022 enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Genehmigungspflicht ist für jedes (Folge-)Jahr gesondert festzustellen. Nur soweit Ausgaben in den entsprechenden Jahren vorgesehen sind und diese Ausgaben kreditfinanziert werden sollen, ergibt sich eine Genehmigungspflichtigkeit. Diese ist zudem in Höhe auf den Betrag der voraussichtlichen Kreditfinanzierung begrenzt (Kommentar Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Klang/Gundlach/Kirchmer, 3. überarbeitete Auflage, Seite 405, Rn. 8).

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde im Beschlusse zum Wirtschaftsplan unter Punkt 4 in Höhe von 30.002.800 EUR als Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren festgesetzt.

Laut der „Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen“ sind aus dem Wirtschaftsplan 2022 des Wasserverbandes „Südharz“ die geplanten Maßnahmen künftiger Jahre wie folgt kreditfinanziert:

	voraussichtlich fällige Auszahlungen in den Jahren		
	2023	2024	2025
Festsetzung laut Pkt. 4 des Beschlusses = 30.002.800 EUR	15.063.900 EUR	14.918.900 EUR	0 EUR
Vorgesehene Kreditaufnahmen laut Finanzplan	22.773.800 EUR	22.234.000 EUR	19.240.000 EUR
Genehmigungspflichtig gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA	10.000.000 EUR	14.918.900 EUR	0 EUR

Insgesamt zu genehmigen sind	30.002.800 EUR
------------------------------	----------------

Daraus resultiert ein kreditfinanzierter Gesamtbetrag von 30.002.800,00 EUR der sich im Jahr 2023 mit 15.063.900,00 EUR und im Jahr 2024 mit 14.918.900,00 EUR zusammensetzt. Entsprechend der geplanten Kreditaufnahmen sind deshalb die vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 30.002.800,00 EUR gemäß § 107 Absatz 4 KVG LSA genehmigungspflichtig.

Von der Aufsichtsbehörde sind bei der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen die gleichen Kriterien zugrunde zu legen, wie bei der Genehmigung der jeweiligen Kreditermächtigung des Wirtschaftsjahrs.

Nach § 107 Absatz 2 KVG LSA dürfen Verpflichtungsermächtigungen zulasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, erforderlichenfalls bis zum Abschluss der Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Jahre nicht gefährdet wird.

Der Verband geht im Jahr 2022 für die zwei folgenden Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen im Bereich der zentralen Abwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung und dezentralen Entsorgung ein. Bestandteil ist jeweils anteilig auch der Neubau des Bürogebäudes. Die Verpflichtungsermächtigungen stehen mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit des Wasserverbandes „Südharz“ in Einklang. Nach der Finanzplanung des Wirtschaftsplanes 2022 ist die mittelfristige Erfolgsplanung und Vermögensplanung ausgeglichen. Die Finanzierung der mit weiteren Kreditaufnahmen steigenden Zielbelastungen und Tilgungsleistungen wird durch den Verband getragen. Es wird der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Absatz 3 KVG LSA für alle Jahre gewährleistet.

Somit wird die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 30.002.800,00 EUR gemäß § 13 Absatz 3 GRG-LSA i. V. m. § 107 Absatz 4 KVG LSA erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen eine Kreditgenehmigung nur hergeleitet werden kann, sofern in künftigen Haushaltsjahren die Voraussetzungen der §§ 106, 99 KVG LSA festgestellt werden können.

Zu 4.

Gemäß § 110 Absatz 1 KVG LSA i. V. m. § 16 Absatz 1 GRG-LSA kann der Zweckverband zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem im Beschluss zum Wirtschaftsplan 2022 festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kasseeinräumung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

Durch den Wasserverband „Südharz“ wurde unter Punkt 5 des Wirtschaftsplanes 2021 der Liquiditätskredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von 2.000.000,00 EUR geplant.

Die Festsetzung des Liquiditätskredites unterliegt nach § 110 Absatz 2 KVG LSA der Genehmigungspflicht, sofern der Höchstbetrag ein Fünftel der Einzahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Über die Genehmigung entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

Handlungsgrundlage bei Zweckverbänden bildet hierbei zusätzlich der RdErt des M LSA vom 23.12.2014 - 32/24-10401 Punkt 7. Es wird darin geregelt, dass die getroffenen Festlegungen für die Eigenbetriebe ebenso auch für die Zweckverbände gelten, die gemäß § 10 Absatz 2 GRG LSA die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe anwenden. Das ist, wie bereits dargestellt, beim Wasserverband „Südharz“ der Fall.

Nach Punkt 7 des Bundesgesetzes ist für die Eigenbetriebe, die gemäß § 121 Absatz 3 Satz 2 KVG LSA ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen nicht nach dem System der doppelten Buchführung, sondern gemäß der §§ 15 bis 19 des EglBG LSA nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führen, der § 110 KVG LSA gemäß § 121 Absatz 3 Satz 3 KVG LSA entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Genehmigungsgrenze ist mangels doppelseitigen Finanzplanes aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Höhe der im Erfolgsplan veranschlagten ordentlichen Erträge abzüglich der Erträge aus Aufträgen von Sonderposten und Rückstellungen sowie aus aktivierten Eigenleistungen abzustellen.

Nach Prüfung dieser Teilbestände legt die festgesetzte Höhe des Liquiditätskredites von 2.000.000,00 EUR in Punkt 5 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2022 unter der Genehmigungsgrenze (srechnele Genehmigungsgrenze liegt bei 3.825.390,00 EUR). Der Liquiditätskredit wird damit in seiner gemäßigten Anwendung des § 110 Absatz 2 KVG LSA zur Kenntnis genommen.

Zu berücksichtigen ist, dass Liquiditätskredite keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten Auszahlungen darstellen.

**III.
Hinweise**

- a) Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 EglBG LSA besteht der Wirtschaftsplan neben dem Erfolgs- und Vermögensplan aus der Stellenübersicht, die alle im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Beschäftigte enthält. Sie bildet die Grundlage für die Höhe des Personalaufwands. Die Personalaufwendungen werden im Jahr 2022 mit 6.291.800,00 EUR geplant. Sie haben sich damit zum Vorjahr bei geplanten Personalaufwendungen von insgesamt 6.114.900 EUR um 176.900,00 EUR erhöht. Als Ursache werden die tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst angegeben. Die geplante Anzahl der erforderlichen Stellen des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben im Jahr 2022 beträgt 2 Beamtinnenstellen, 88,75 Arbeitnehmer, 5 Auszubildende und 3 Informatisch Beschäftigte. Die Anzahl der geplanten Stellen 2022 hat sich damit zur Anzahl der geplanten Stellen 2021 nicht verändert. Von den geplanten Stellen bei den Arbeitnehmern waren zum 30.06.2021 tatsächlich 85,30 Stellen besetzt. Zu den nichtbesetzten Stellen gehört auch eine seit Jahren geplante Controlingstelle. Vorstellen des Wasserverbandes ist zu prüfen, ob diese Stelle tatsächlich benötigt wird und zu besetzen ist.
- b) Laut Angaben im Vorbericht zu den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ in der Erfolgsplanung endet ein bestehender Leasingvertrag für Fahrzeuge im März 2022 und es ist die Anschaffung neuer Fahrzeuge mit einem neuen Leasingvertrag vorgesehen. Hier ist zu prüfen, inwieweit es sich um ein durch die Kommunalaufsicht genehmigungspflichtiges, kreditähnliches Rechtsgeschäft nach § 106 Abs. 6 KVG LSA i.V.m. § 13 Abs. 3 GRG-LSA handelt.

- c) Zur Erhaltung des Haushaltsgrundsatzes der Klarheit ist zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Investitionsplanung künftig darauf zu achten, dass die Investitionen einschließlich der Investitionsmittel auch unmittelbar im geplanten Wirtschaftsjahr eingesetzt werden und es zu keinen Verzögerungen in der Umsetzung kommt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06926 Sangerhausen einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Matthias Grünwald
Leiter der Stabsstelle



Der Wasserverband „Südharz“ fasst in seiner 96. Verbandsversammlung am 10.12.2021 nachstehende Beschlüsse

öffentlicher Teil:

- Beschluss zum Vertrag Straßenentwässerung Baumaßnahme Südharz, OT Uftrungen, 3. BA - Schullergasse - Beschluss-Nr.: 1-96/2021
- Beschluss zum 2. Änderungsvertrag Straßenentwässerung Baumaßnahme Südharz, OT Roßla, Hallesche Straße - Beschluss-Nr.: 2-96/2021
- Beschluss zum Vertrag Straßenentwässerung Baumaßnahme Sangerhausen, Brandrain/Oststraße - Beschluss-Nr.: 3-96/2021
- Beschluss zum Vertrag Straßenentwässerung Baumaßnahme Wallhausen, OT Riethnordhausen - Beschluss-Nr.: 4-96/2021
- Beschluss zum 1. Änderungsvertrag Straßenentwässerung Baumaßnahme Brücken-Hackpüffel, OT Brücken - Beschluss-Nr.: 5-96/2021
- Beschluss zum 1. Änderungsvertrag Straßenentwässerung Baumaßnahme Mansfeld, OT Braunschwenne, 1. BA - Beschluss-Nr.: 6-96/2021

nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss Auftragsvergabe Bauleistung „ON Braunschwenne letzter Bauabschnitt - Neubau Schmutz- und Regenwasserkanalisation - Beschluss-Nr.: 7-96/2021
- Beschluss Auftragsvergabe „Lieferung von Ultraschall-Wasserzählern für die Eichjahre 2022 und 2023“ - Beschluss-Nr.: 8-96-2021

Sangerhausen, 14.12.2021



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber:
Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

